

Erkennbar deutlich einmal, am Freitag.
Anzeigen, die achtstagespaltige Post-
zelle 40 Pfg., bei Arbeitsangeboten 30 Pfg.
Bei Wiederholungen nach Ueber-
sicht entsprechend billiger.
Bezugspreis 1.50 Mk. pro Vierteljahr.

Die Eiche

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition
sind zu richten an
F. Varnhelt, Ulm a. D., Karlsstr. 47,
Telefon 1442.
Schluß der Redaktion: Montag mittags.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S. D.)

Nr. 36

Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Poststücken
sind zu adressieren: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands,
Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.

Ulm a. D., den 5. Sept. 1919

Stillehe-Bestellungen sind zu richten an
H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222,
Postfachkonto 30321 beim Postamt Berlin N. O. 7.

30. Jahrgang.

Der Reichstarif für das Holzgewerbe.

Endlich scheint das Werk seiner Vollendung entgegenzugehen, an welchem seit April herumge-
dort wurde. Es bedurfte einer Anzahl Streiks
und Ausperrungen, bevor es soweit kam. Für
den Eingeweihten war es feststehend, daß der
Reichstarif Organismen mußte, nachdem die beider-
seitigen Organisationen diesem Gedanken näher-
getreten waren. Die Vertreter des Arbeitgeber-
schutzbundes haben den Reichstarif lange vor
uns gewollt, allerdings aus anderen Gründen.
Sie glaubten dadurch den einheitlichen Vertrags-
ablauf für alle Schutzverbände herbeizufüh-
ren. Dadurch war dem Schutzverband die Mög-
lichkeit gegeben, Einzelstreiks mit einer Gesamt-
ausperrung zu beantworten. Das sollte die Ver-
tragsverhandlungen zu ihren Gunsten beeinflus-
sen. Wir haben den Reichstarif lange bekämpft
und der Kampf um den Ablauftermin war nur
eine Etappe in diesem Ringen.

Dazu kam der Krieg und brachte uns voll-
ständig veränderte Verhältnisse. Die mit dem
Arbeitgeber-Schutzverband für das Holzgewerbe
in den Jahren 1911 bis 1914 abgeschlossenen Tar-
ifverträge mußten infolge dieser Verhältnisse
von Jahr zu Jahr verlängert werden. Dadurch
kamen die Verträge von den bisherigen verschie-
denen Ablaufterminen zusammen und wurden
durch die während des Krieges getroffenen Ver-
einbarungen gemeinsam weitergeführt. Die
Weltkatastrophe hat auch hier alle Widerstände
beseitigt und den Weg für einheitliche Arbeit
freigemacht. Wie der plötzliche Ausbruch der Re-
volution manche radikale Befürworter der Freiheit
unvorhergesehen fand und sie zu un-demokratischen
Handlungen veranlaßte, so kam auch jetzt man-
chem Arbeitgeber der Reichstarif unerwartet.
Seine Erscheinungen haben das eine gemeinsam:
„Es genügt nicht, einen Gedanken zu propagieren,
er muß auch auf seine Folgen geprüft werden,
weil Theorie und Praxis nur auf diese Weise in
Einklang gebracht werden können.“

Als im April dieses Jahres die ersten Ver-
handlungen über den Reichstarif stattfanden,
wurde von keiner Seite ein prinzipieller Wider-
stand geleistet, jedoch konnte man das Empfinden
nicht loswerden, daß in den Kreisen der beteilig-
ten Arbeitgeber einigen Mißbehagen über diese
plötzliche Wendung der Dinge vorhanden war.

Das erklärt sich allerdings auch zum Teil aus
dem Mißtrauen, welches trotz aller Gemein-
schaftsarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeit-
nehmer-Organisationen noch vorhanden ist. Aber
auch hier hat die Not der Zeit über alle Schwie-
rigkeiten hinweggeholfen. Es wurde verhandelt
und wieder verhandelt. Bald gingen wir resul-
tatlos auseinander, bald kamen wir wieder zu-
sammen, dann scheiterten die Verhandlungen
und trotzdem führte das gegenseitige Bedürfnis
die Parteien wieder zusammen. Ueber diese ein-
zelnen Phasen der Entwicklung ist in der „Eiche“
ausführlich berichtet worden.

Am 11. August trat das Tarifamt für das
deutsche Holzgewerbe zusammen, um über Ver-
schwerden zu verhandeln, die dem Tarifamt zur
Schlichtung unterbreitet waren. Die Arbeitgeber
hatten den im Reichsarbeitsamt gefällten
Schiedspruch abgelehnt; dadurch waren die Ver-
handlungen gescheitert. Die Kollegen in den ein-
zelnen Orten sahen, daß es zu einer Einigung
nicht kommen würde und so wurde örtlich vorge-
gangen, wodurch es zum Streik kam. Das Tarif-
amt kam nach Beratung der vorliegenden Dis-
ferenzpunkte zu der Ueberzeugung, daß dieselben
nur erledigt werden können, wenn eine Ein-
gung auf zentraler Grundlage zustande kommt.
Es fand eine Aussprache über diejenigen Punkte
statt, die als die wichtigsten schwebenden Fragen
angesehen werden konnten; Arbeitszeit, Lohn-
fragen, Feuerungszulagen usw. Seit der Ableh-
nung des Schiedspruches waren eine ganze
Reihe von Vereinbarungen zustande gekommen,
die für einzelne Städte, aber auch für ganze Be-
zirke bindend sind. Für das ganze Königreich
Württemberg und Baden kam ein Vertrag zu-
stande, der bereits in der vorherigen Nummer der
„Eiche“ veröffentlicht wurde. Im Rheinland und
Westfalen kam ein solcher zustande für den Be-
zirk des rhein-westf. Tischler-Innungs-Verban-
des. In Hamburg, Bremen, Köln und in vielen
anderen Orten hatten sich die Parteien geeinigt.
Deshalb kam auch das Tarifamt zu der Ueber-
zeugung, daß die Ruhe im Gewerbe erst einkeh-
ren wird, wenn der Reichstarif zustande kommt.

Am Freitag, den 15. August traten die Or-
ganisationsvertreter mit den Vertretern des
Schutzverbandes erneut zusammen, und wurde
verlangt, daß in den Streitorten ... Arbeit erst
ausgenommen werde, bevor weiterverhandelt
wird. Nach längerer Aussprache wurde auch auf
Arbeitgeberseite die Unabsehbarkeit eines
derartigen Verlängers eingesehen. Nach längerer
Auseinandersetzung machten die Arbeitgeber
entgegenkommende Vorschläge, die aber unserer-
seits als ungenügend bezeichnet werden mußten.
Auch am Sonnabend den 16. August kam es trotz
ausgedehnter Weiterverhandlung zu keiner Ein-
gung. Die Arbeitgeber hielten sich nicht für
berechtigt, weitergehende Zugeständnisse zu ma-
chen, erklärten sich aber bereit, die große Ver-
handlungskommission, die vom Arbeitgeber-Schutz-

verband zum Zwecke der Verhandlung eingesetzt
war, zusammenzurufen. Es wurde beschlossen,
am Mittwoch den 20. August wieder zusammen
zu treten, um den letzten Versuch zu einer Ein-
gung zu machen.

Die Verhandlungen am 20. August brachten
uns insofern ein Stück weiter, als auf beiden
Seiten der Wille zur Einigung zum Ausdruck
kam. Bei der Schwierigkeit des Verhandlungs-
stoffes dehnte sich die Verhandlung bis Freitag,
den 22. August am späten Abend aus. Diese
mehrtägigen Verhandlungen haben jedoch das
erfreuliche Ergebnis gezeitigt, daß jetzt gesagt
werden darf, „der Reichstarif kommt zustande“. Die
bereits früher eingesetzten 3 Kommissionen
haben in langen Beratungen auf Grund der in
Nürnberg geleisteten Vorarbeit über die meisten
der 74 Paragraphen, die der Reichstarif enthält,
eine Verständigung gefunden. Die letzte Be-
ratung im Plenum der gesamten Verhandlungs-
kommission führte dann zum Ergebnis, daß eine
Einigung erzielt wurde über alle Punkte mit
Ausnahme der Fragen über die Betriebsräte,
Zuschläge für Ueberstunden, Vezierungswesen und
§ 87 der Vorlage über die bereits bestehenden
günstigeren Bedingungen. Um an diesen noch
bestehenden Differenzpunkten nicht das ganze
Werk scheitern zu lassen, wurde beschlossen, einen
Unparteiischen zur Schlichtung dieser Punkte her-
anzuziehen. Als solcher wurde einstimmig Er-
zengel Freiherr von Berlepsch in Aussicht ge-
nommen. Die Vorstehenden des Tarifamtes
werden unverzüglich den Wunsch des Holzgewer-
bes, Herrn von Berlepsch, unterbreiten.

Die Tarifklasseneinteilung kam soweit zu-
stande, daß nur 4 Orte strittig blieben, die eben-
falls durch Schiedspruch entschieden werden. Es
ist aus Raumangel nicht möglich, das Ergebnis
der Verhandlungen im Wortlaut wiederzugeben,
deshalb beschränken wir uns darauf, die wichti-
gen Punkte den Kollegen mitzuteilen. Nach
Fällung des Schiedspruches über die noch schwe-
benden Differenzpunkte wird der Reichstarifver-
trag gedruckt und in Betracht kommenden Orts-
vereinen zugestellt werden. Die Paragraphen
über den Geltungsbereich, über die Tarifklassen,
Einstellungen und Entlassungen von Arbeitern
sind mit einigen Veränderungen in der Fassung der
Vorlage beschlossen.

Die Arbeitszeit wird wie folgt geregelt:

Tarifklasse:	I	II	III	IV	V	VI
sofort	46	47	48	48	48	48
ab 15. 11.	46	46	47	47	48	48

Ueber den Arbeitslohn wurde folgendes be-
schlossen: Alle Lohn- und Akkordarbeiter erhal-
ten auf die bestehenden Löhne folgende Zulagen.

Tarifklasse:	I	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter, sofort	25	25	20	20	15	15
ab 15. 11.	10	10	10	10	10	10
Hilfsarbeiter, sofort	20	20	15	15	10	10
ab 15. 11.	10	10	10	10	10	10

Arbeiterinnen u. Jugend-
liche, sofort 20 20 15 15 10 10
ab 15. 11. 5 5 5 5 5 5

bereits bewilligte Zulagen, die zwischen den ört-
lichen Organisationen vereinbart wurden, könn-
en auf die vorstehenden Sätze angerechnet
werden.

Der Durchschnittslohn beträgt:

Tarifklasse:	I	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter:	2.85	2.55	2.30	2.15	2.--	1.90
Hilfsarbeiter:	2.55	2.25	2.--	1.85	1.70	1.60
Facharbeiterinnen:	1.95	1.70	1.50	1.40	1.30	1.25
Hilfsarbeiterinnen:	1.75	1.50	1.30	1.20	1.10	1.05

Der Mindestlohn beträgt:

Tarifklasse:	I	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter:	2.45	2.25	2.10	2.--	1.90	1.80
Hilfsarbeiter:	2.15	1.95	1.80	1.70	1.60	1.50
Facharbeiterinnen:	1.55	1.40	1.30	1.25	1.20	1.15
Hilfsarbeiterinnen:	1.35	1.20	1.10	1.05	1.--	.95

An die Stelle des § 25 des Entwurfs tritt die
Fassung des Stuttgarter Vertrages, der in der
vorletzten „Eiche“ veröffentlicht war. Das gleiche
ist der Fall bei den Paragraphen 27, 29, 38, 39
und 40.

Ferien wurden in folgender Weise zugestan-
den: Der Anspruch beginnt nach halbjähriger
Beschäftigung mit einem Urlaub von 3 Tagen,
steigend nach jedem Beschäftigungsjahr mit ein-
nem Tag bis zu 6 Werktagen; militärische Dienst-
leistungen und Krankheiten werden mitangerech-
net. Einige Unklarheiten die noch über die dies-
jährige Regelung bestehen, dürften von dem Un-
parteiischen geregelt werden.

Die Paragraphen über die Schlichtung von
Streitigkeiten wurden mit geringen Änderun-
gen angenommen, desgl. auch die Paragraphen
unter dem Titel „Allgemeines“.

Es herrschte Uebereinstimmung, daß die
Schlichtung der noch bestehenden Streitpunkte
sowie die Reinschrift und Drucklegung so schnell
gefördert werden müsse, damit der Reichstarif
am 1. Oktober d. J. in allen seinen Bestimmungen
in Kraft treten könne. Die erste Lohnzu-
lage wird vom Montag, den 25. August ab ge-
zahlt, die weitere Arbeitszeitverfürzung und die
2. Zulage tritt mit dem 15. November d. J. ein.

Der Reichstarif soll abgeschlossen werden bis
15. Februar 1921, jedoch steht nach dem 15. Febr.
1920 den Angehörigen beider Parteien das
Recht zu, bei veränderten Teuerungsverhältnis-
sen neue Verhandlungen zu beantragen.

An die Ortsvereinsvorstände sowie an alle
Mitglieder muß das dringende Ersuchen gerichtet
werden, für die Durchführung des Vorstehenden
Sorge zu tragen. Die Organisationsarbeit wird
auch durch den Abschluß des Reichstarifes nicht
überflüssig, sondern erst recht notwendig. Wir
hoffen, daß jedes Mitglied sich dessen bewußt ist,
und unermüdet für die Ausbreitung unseres
Gewerkschaftsvereins Sorge trägt.

Bayerischer Sägetarifvertrag.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen der
Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird zwecks ein-
heitlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse
in den Sägewerken und verwandten Betrieben nach-
folgender Vertrag abgeschlossen.

I. Geltungsbereich.

1. Die Vorschriften dieses Vertrages gelten im
Gebiet des Freistaates Bayern für das gesamte Säge-
gewerbe, d. h. für die Sägewerke, in welchen über
zwei Arbeiter beschäftigt werden und die Landwirt-
schaft nicht Hauptbetrieb ist; dessen Nebenbetriebe, wie
große Holzwarenfabrikation, Kistenfabrikation, Holz-
wollefabrikation, Holzlagerplätze, Holzammellager und
ähnliche Betriebe.

2. Soweit in den Betrieben auch Arbeiter fremder
Berufe beschäftigt werden, gilt dieser Vertrag nur
insoweit, als für dieselben keine besondere Ver-
einbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen sind;
sonst für alle Arbeiter und Arbeiterinnen und zwar
für gelernte und ungelernete, für Facharbeiter und
Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechts.

II. Tarifklassen.

3. Unter Rücksichtnahme auf die Unterschiede der
wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf die fortwäh-
rende gewerbliche und industrielle Entwicklung in den ein-
zelnen Orten bleiben die in der Vereinbarung vom
5. Mai 1917 festgesetzten fünf Tarifklassen bestehen.
Die Einteilung der in Betracht kommenden Orte ist
dem Vertrage als vertragsverbindlicher Anhang be-
gelegt.

III. Einstellung und Entlassung von Arbeitern.

4. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern
und Arbeiterinnen durch den Arbeitgeber darf nicht
zu ungünstigeren Bedingungen als in diesem Vertrage
festgelegt erfolgen. Jeder Bedarf an Arbeitskräften,
ebenso jedes Arbeitsgebot in Orten, wo Arbeitsnach-
weise bestehen, ist bei dem zuständigen paritätischen
oder kommunalen Arbeitsnachweise rechtzeitig anzu-
melden.

5. Die vertragsstiftenden Parteien sollen sich über
die beiderseitige Benützung eines bestehenden kommu-
nalen oder paritätischen Arbeitsnachweises verständigen. Neu-
einstellung von Arbeitskräften unter Umgehung des
Arbeitsnachweises ist unzulässig. Ueber die gegen-
wärtigen Bedingungen für die Arbeitsvermittlung sind
mit den Arbeitsnachweisen besondere Vereinbarungen
zu treffen.

6. Kriegesbeschädigte haben Anspruch darauf, nach
Beendigung des Heilverfahrens wieder in ihren alten
Betrieb in Beschäftigung zu treten. Soweit Abbin-
dungsrecht in Betracht kommt, gelten hierfür die ge-
setzlichen Bestimmungen. Ihre Entlohnung erfolgt
bei der Akkordarbeit nach den für alle übrigen Ar-
beiter geltenden Vorschriften. Lohnarbeiter sind, wenn
ihre Verletzung sie an voller Arbeitsleistung hindert,
ihren Leistungen entsprechend zu bezahlen. Eine ge-
ringere Entlohnung unter Berufung auf die dem Ver-
letzten zuerkannte Rente ist unzulässig. Steigende Er-
werbsfähigkeit ist durch entsprechende Erhöhung des
Lohnes gebührend zu berücksichtigen, Streitigkeiten
sind nach Absatz XI zu regeln.

7. Für Entlassungen sind die gesetzlichen Bestim-
mungen maßgebend. Verheiratete sollen zunächst nicht
vor Unverheirateten entlassen werden. Die Lösung
des Arbeitsverhältnisses ist nur am Tageseschluß zu-
lässig, der fällige Lohn ist sofort auszuzahlen.

8. Wegen seines Eintretens für die Erfüllung
dieses Vertrages darf kein Arbeitnehmer entlassen
werden, desgleichen nicht wegen seiner Tätigkeit als
Mitglied des Betriebsrates oder wegen etwaiger Werbetätigkeit
für seine am Vertrag beteiligte Organisation. Diese Werbetätigkeit darf jedoch während der Arbeits-
zeit nicht ausgeübt werden.

IV. Arbeitszeit.

9. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stun-
den; die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden und
soll dieses Höchstmaß nicht überschritten werden. In
Orten und Betrieben, in denen eine kürzere Arbeits-
zeit festgelegt ist, bleibt dies unverändert.

10. In den einzelnen Verträgen darf die ein-
schichtige Arbeitszeit nicht vor sechs Uhr morgens
beginnen und nach fünf Uhr abends endigen. Inner-
halb dieser Tageszeit sind die Arbeitszeit und die
Pausen durch Vereinbarung für jeden Ort möglichst
einheitlich festzusetzen.

11. Bei Schichtwechsel darf die Arbeitszeit 8 Stun-
den nicht übersteigen. Ist hierbei durchgehende Arbeits-
zeit vorzuziehen, so ist eine Pause von mindestens einer
halben Stunde in die Arbeitszeit einzurechnen.

12. Bei Mangel an Arbeit ist auf Verlangen des
Betriebsrates resp. der Mehrheit der im Betrieb oder
in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer
die Arbeitszeit bis auf 30 Stunden in der Woche
zu verkürzen, bevor Entlassungen vorgenommen werden
dürfen.

V. Ueberstunden.

13. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind
nur in Notfällen zulässig und gelten hierfür die gesetz-
lichen Bestimmungen. Länger als eine Woche dürfen
Ueberstunden nur dann verlangt und geleistet werden,
wenn eine Mehrereinstellung von Arbeitkräften wegen
tatsächlichen Mangels an solchen nicht möglich ist.

14. Als Ueberstunden gelten die beiden ersten
Stunden nach Beendigung der regelmäßigen täglichen
Arbeitszeit. In den folgenden Stunden bis zu Beginn
der regelmäßigen Arbeitszeit am Morgen gilt jede
Arbeit als Nachtarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede
Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

15. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von
25% des vereinbarten Lohnes gezahlt, für Nacht- und
Sonntagsarbeit beträgt der Zuschlag 50%, sowohl
bei Lohn- wie Akkordarbeit.

VI. Arbeitslohn.

16. Alle Lohn- u. Akkordarbeiter erhalten Teuerungs-
zulagen gemäß der Vereinbarung vom 8. Juni 1919.
Diese Vereinbarung bildet einen Bestandteil des
Vertrages.

17. Ohne Rücksicht auf die am 3. Juni 1919 fest-
gesetzten Teuerungszulagen hat ab 1. August 1919
der Mindestlohn zu betragen:

	Tarifklasse: I II III IV V				
	über 21 Jahre	21 bis 18 Jahre	18 bis 15 Jahre	15 bis 12 Jahre	unter 12 Jahre
a) Facharbeiter und ähnliche Säger und Maschinen- arbeiter, Sägeschnitter, Maschinenisten an Kraft- maschinen, Plagemeister, Holzsortierer	215	180	170	155	150
b) Gatterhelfer, Brenn- u. Abfallholzschnitter, Pen- delsäger, sowie Lager-, Hilfsarbeiter mit besonderer verantwortungsvoller oder schwerer Arbeit	210	175	165	150	145
c) sonstige Hilfsarbeiter	195	170	155	140	140
d) Arbeiterinnen	135	110	105	098	093
e) Arbeiter von 16-18 J.	125	105	098	092	081
f) Arbeiterinnen 16-18 J.	115	090	081	080	076

18. Dieser Lohn bildet die unterste Grenze der
Entlohnung. Besonders tüchtige Arbeiter werden
ihren Leistungen entsprechend höher entlohnt.

19. Bei Gewährung von Naturalien und sonstigen
Bezügen erfolgt die Berechnung nach gegenseitiger
Vereinbarung.

20. Für die durch Alter oder Invalidität minder
leistungsfähigen sowie für jugendliche Arbeiter und
Arbeiterinnen unter 16 Jahren unterliegt die
Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung.

21. Mit jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin ist
gemäß den vorstehenden Bestimmungen der Lohn zu
vereinbaren. Bei Lohnstreitigkeiten gelten hierfür die
gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte der Betriebs-
räte. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitig-
keiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebs-
rat zur Schlichtung herangezogen wurde.

22. Als Facharbeiter gelten nicht nur die gelernten
sondern auch angelernte Arbeiter, die mit den Arbeiten
eines Facharbeiters beschäftigt werden und die ihnen
übertragenen Arbeiten fachgemäß ausführen können.
Facharbeiter, die zu anderen als ihren Facharbeiten
verwendet werden, behalten den Anspruch auf ihren
höheren Lohn. Gelernte Maschinenarbeiter sind in
jedem Fall Facharbeiter, ungelernete erlangen den An-
spruch auf den Lohn des Facharbeiters, wenn sie ihre
Maschinen fachgemäß bedienen können. Für Fach-
arbeiterinnen gelten sinngemäß dieselben Merkmale.
Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen sind solche, die
lediglich mit Hilfeleistungen z. B. mit Zurichtung,
Zureichung, Zutragen, Aufstapeln, Transport von
Hölzern und Baumstämmen und ähnlichen Arbeiten
beschäftigt sind.

(Schluß folgt.)



D. Friedrich Raumann

Der bekannte Parlamentarier und Vorsitzende
der deutsch-demokratischen Partei ist am Sonn-
tag, den 24. August in Trauenmünde an den Folgen
eines Schlaganfalls gestorben. Als Freund
unserer deutschen Gewerkschaftsbewegung und
als Befürworter des sozialen und demokratischen
Gedankens wollen wir seiner stets dankbar ge-
denken.

Zur Lage der Holzindustrie in Rußland.

Gegenwärtig macht die gesamte Holzindustrie
Rußlands eine schwere Krise durch. Das Cou-
vernement Doney beabsichtigt bisher 21 Sägewerke,
von denen heute ein großer Teil stillliegt. Der
Doneyer Volkswirtschaftsrat beantragt die Na-
tionalisierung von 6 Werken, 4 davon beizun-
halten noch einige Vorräte an Rohmaterial und etwa 2
Millionen Rubel fähiges Holz. Zwecks Auf-
barmachung dieser Vorräte und Verarbeitung
des gefügigen Holzes zu wertvolleren Erzeugnissen
schlägt der Doneyer Volkswirtschaftsrat vor,
die stillliegenden Werke heranzuziehen. Ueber-
dem wird der Bau einer Nacht-Motor-Werk in
Petrozavodsk geplant, um die Schiffahrt und
den Fischfang zu entwickeln. Die Fisch- und
Teeergewinnung hatte seinerzeit im Gouverne-
ment Doney großen Aufschwung genommen. So

